

I. Änderungssatzung

vom 30. März 2001

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) - SGV.NRW. 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NRW. S. 561) - hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 29. März 2001 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen

aa) für eine Einzelgrabstätte	1.950,00 DM	997,02 €
ab) für eine Doppelgrabstätte	3.900,00 DM	1.994,04 €
ac) für eine Dreifachgrabstätte	5.850,00 DM	2.991,06 €
ad) für eine Vierfachgrabstätte	7.800,00 DM	3.988,08 €

b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstätte 1.950,00 DM 997,02 €

(2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr

a) bei Wahlgräbern f. Erdbestattungen pro Jahr	65,00 DM (33,23 €) je Grabstelle
b) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	65,00 DM (33,23 €)

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 DM	186,62 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	730,00 DM	373,24 €
c) Urnenreihengräber/anonyme Urnengräber	365,00 DM	186,62 €

C. Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	437,50 DM	223,69 €
b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	875,00 DM	447,38 €
c) für Urnen	511,00 DM	261,27 €
d) für Fehl- oder Totgeburten	437,50 DM	223,69 €

Mit den Gebühren sind abgegolten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie, das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes.

(2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 13.00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) - d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100,00 DM (51,13 €) als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle) und Aufbahrung mit einfacher, würdiger Ausschmückung bis zu drei Tagen wird eine Gebühr in Höhe von

580,00 DM	296,55 €
bei längerer Unterstellung für jeden weiteren Tag	40,00 DM 20,45 €

erhoben.

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor. Der Einsatz des Friedhofsbaggers, der Bedienungskraft und eines Erdcontainers bei Ausgrabungen erfolgt gegen Berechnung einer Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

120,00 DM	61,36 €
-----------	---------

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a) Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	100,00 DM	51,13 €
b) Grabeinfassungen	40,00 DM	20,45 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 und § 4 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 30. März 2001

gez. Löfgen

Der Bürgermeister